

Zweite Auflage Version 2019

NORMEN UND INFORMATIONEN ZUM ARBEITSSCHUTZ

Augenschutz, Gehörschutz, Kopfschutz, Atemschutz,
Handschutz, Fußschutz, Schutzbekleidung,
PSA Absturzsicherung, Erste Hilfe, Hautschutz

Schutz ist ROTH
Der Arbeitsschutzspezialist
www.hugo-roth.de

Hugo Roth GmbH | Gießener Straße 5 | 57234 Wilnsdorf
Tel.: 02739 / 89 50 - 0 | Fax: 02739 / 89 50 - 50 | e-mail: service@hugo-roth.de



Fußschutz

Sicherheitsschuhe sind vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu benutzen, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, herabfallende oder herunterrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist.

Die Europäischen Normen (EN) für Schuhe im gewerblichen Gebrauch:

- EN ISO 20344:2011** -Vorschriften zur Prüfung (für Hersteller und Prüfinstitute notwendig)
- EN ISO 20345:2011** -Anforderungen an Sicherheitsschuhe (Kennzeichnung S)
Zehenschutzkappe belastbar bis 200 Joule
- EN ISO 20346:2011** -Anforderung an Schutzschuhe (Kennzeichnung P)
Zehenschutzkappe belastbar bis 100 Joule
- EN ISO 20347:2011** -Anforderungen an Berufsschuhe (Kennzeichnung O)
Keine Zehenschutzkappe eingebaut

Gültige Normen für Schweißer- und Gießertiefel, Forststiefel, Feuerwehrstiefel und ESD Schuhe

- EN ISO 20349-2:2017** -Anforderungen an Schweißer- und Gießertiefel
- EN ISO 17249:2014** -Anforderungen an Forststiefel
- DIN EN 15090:2012** -Anforderungen für Feuerwehrstiefel
- EN ISO 61340** -Anforderungen für ESD Schuhe

Normen EN ISO 20345, 20346 und 20347							
Nachfolgende Tabelle zeigt die notwendigen Eigenschaften der Kurzbezeichnungen auf:							
	SB PB OB	S1 P1 O1	S1P P1P O1P	S2 P2 O2	S3 P3 O3	S4	S5
Grundanforderung I (Leder oder anderes Material)	X	X	X	X	X		
Grundanforderung II (Gummi oder PU)	X					X	X
Geschlossener Fersenbereich		X	X	X	X	X	X
Zehenschutzkappe		X	X	X	X	X	X
Antistatische Eigenschaften		X	X	X	X	X	X
Energieaufnahme im Fersenbereich		X	X	X	X	X	X
Regelung über Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme				X	X		
Durchtrittssicherheit durch Zwischensohle			X		X		X
Profilierte Laufsohle					X		X

Zusatzanforderungen definieren weitere Sicherheitsschuhvarianten:			
Kürzel	Bezeichnung	Kürzel	Bezeichnung
CR	Schnittschutz	P	Durchtrittssicherheit*
CI	Kälteisolierung	WR	Wasserdichtigkeit
HRO	Verhalten gegen Kontaktwärme	HI	Wärmeisolierung
A	Antistatische Schuhe*	M	Mittelfußschutz
E	Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich*	WRU	Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme*
AN	Knöchelschutz	FO	Kraftstoffbeständigkeit
SRA bis SRC	Rutschhemmung		

*Diese Eigenschaften werden bei den Schuhen, bei denen sie zur Grundanforderung gehören, nicht gesondert gekennzeichnet.



EN ISO 20349-2:2017: NORM FÜR GIESSERSTIEFEL

Norm für Schuhe zum Schutz gegen thermische Risiken und Spritzer geschmolzenen Metalls.

Die Norm stellt erweiterte Anforderungen an die Ausstattung von Gießer- und Schweißerstiefeln. Die Schuhe müssen verschiedene Prüfverfahren im Zusammenhang mit extremer Wärmeeinwirkung und Kontakteinwirkung mit geschmolzenem Metall standhalten. Dies gilt besonders für die Beschaffenheit des Obermaterials sowie für die Hitzebeständigkeit des Sohlenkomplexes.



Al: Geprüft auf Widerstand gegen flüssiges Aluminium



Fe: Geprüft auf Widerstand gegen flüssiges Eisen

EN ISO 17249-2014: NORM FÜR SCHNITTSCHUTZSTIEFEL

Norm für Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Schnitte durch handgeführte Kettensägen.

100%iger Schutz kann durch PSA nicht gewährleistet werden

Die verschiedenen Schuhformen

Die Form beschreibt die Höhe des Schuhschaftes (Form A-D)

- Form A: Halbschuh
- Form B: Knöchelhoher Schuh
- Form C: Stiefel halbhoch
- Form D: Stiefel hoch

DGUV 112-191 - Orthopädische Schuheinlagen

Vorgehensweise für die Herstellung und Zurichtung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen

Der Schuhhersteller fertigt für das Baumusterprüfverfahren Prototypen orthopädischen Fußschutzes. Diese Schuhe werden mit allen erforderlichen

Unterlagen (z.B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer akkreditierten und notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der 8. Verordnung zum Geräte und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) geprüft (Baumusterprüfung).

Die Fertigungsanweisung ist zwingend einzuhalten; sie enthält neben verfahrenstechnischen Anweisungen auch Materialvorgaben für die Schuhherstellung.

Nach Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung durch eine notifizierte Stelle kann mit der Erlaubnis des Schuhherstellers jeder einschlägig orthopädisch qualifizierte Hersteller den orthopädischen Fußschutz individuell herstellen oder zurichten sofern er entsprechend der

Fertigungsanweisung arbeitet. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt er abschließend eigenverantwortlich, dass der Schuh auf der Grundlage des Prüfmusters gefertigt wurde. Der Schuh wird darüber hinaus entsprechend der Norm gekennzeichnet und die Herstellerinformation wird beigefügt.

Artikel mit dieser Zusatzprüfung tragen im Katalog den Hinweis auf die DGUV 112-191.